OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-650876/11/WP**

Datum: **Linz, 26. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des S S, vertreten durch ANWALTGMBH R T, H, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. März 2017, GZ: FE-1314/2016, NSch 653/2016, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2017 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriger Verfahrensgang:

Mit Mandatsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 14. Dezember 2016 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A<=25kW, A und B für einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet ab 13. November 2016, bis einschließlich 13. Mai 2017, entzogen, da er am 13. November 2016 um ca 18:15 Uhr in L, H, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen L-x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand lenkte. Zudem wurde der Bf aufgefordert, eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen. Weiters ordnete die belangte Behörde eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker an und erkannte einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 4. Jänner 2017 Vorstellung, woraufhin die belangte Behörde das Ermittlungsverfahren einleitete.

Mit dem – nunmehr in Beschwerde gezogenen – Bescheid vom 9. März 2017 wurde die Vorstellung abgewiesen und der Mandatsbescheid (unter Wiederholung der Spruchpunkte) bestätigt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Bf macht formelle und inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend und begründet dies mit der Nichtdurchführung der gesetzlich vorgesehenen Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG sowie der rechtswidrigen Verwertung (Beweisverwertungsverbot) des Ergebnisses der Atemluftkontrolle.

Mit Schreiben vom 25. April 2017, beim Landesverwaltungsgericht am 3. Mai 2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, das am 7. Juni 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführte, die Entscheidung sofort verkündete und die Niederschrift unmittelbar an den Bf ausfolgte.

Mit Eingabe vom 21. Juni 2017 beantragte der Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 13. November 2016 um ca 18:15 das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen L-x von Urfahr kommend bis in die H, L, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, wobei der Alkoholgehalt der Atemluft 0,91 mg/l betrug.

2. Beweiswürdigung:

Zur Beweiswürdigung wird auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Juni 2017 zur Zahl LVwG-601884 verwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung [...] nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird. Gemäß Abs 3 Z 1 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit [...] insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat [...].

1.3. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, [...] von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Gemäß Abs 3 Z 3 par cit hat die Behörde [...] wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960 unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a par cit eine Nachschulung anzuordnen. Weiters ist bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 [...] unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a par cit zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 leg cit sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

1.4. Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird.

2.1. Der Bf wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Juni 2017 wegen des Vorfalls am 13. November 2016 abends rechtskräftig

bestraft. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht im gegenständlichen Verfahren Bindungswirkung (zur Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse vgl VwGH 31.8.2015, Ro 2015/11/0012; 26.11.2002, 2002/11/0083 mwN).

2.2. Grundlage für die beschwerdegegenständliche Entziehung und die daran anknüpfenden weiteren Maßnahmen nach dem FSG bildet der Vorfall vom 13. November 2016, anlässlich dessen der Bf ein Kraftfahrzeug in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand lenkte, wobei der Alkoholgehalt der Atemluft 0,91 mg/l betrug. Er hat damit eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 1 iVm 5 StVO begangen, welche eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG darstellt.

2.3. Der Aktenlage zufolge hat der Bf erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO begangen und es handelt sich offensichtlich auch um die erstmalige Entziehung seiner Lenkberechtigung. Für die erstmalige Begehung eines Deliktes nach § 99 Abs 1 StVO hat der Gesetzgeber in § 26 Abs 2 Z 1 FSG eine Mindestentziehungszeit von sechs Monaten festgelegt. Gründe, aufgrund derer die Mindestentzugsdauer zu überschreiten wäre, sind für das Landesverwaltungsgericht nicht ersichtlich. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kann bei Festsetzung der gesetzlichen Mindestentziehungszeit die Wertung der vorliegenden bestimmten Tatsache unterbleiben.

2.4. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108, 8.7.1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.8.1999, 99/11/0166).

2.5. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens sind gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs 3 sechster Satz FSG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war (zur Frage der Bindungswirkung rechtskräftiger Straferkenntnisse für das Entzugsverfahren sowie zur Frage des Unterbleibens der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG bei Verhängung der Mindestentzugsdauer siehe die in der Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil